

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen, auftragsverbundenen Nachlieferungen, Ersatzteillieferungen, sonstige Verkäufe sowie für jede Art von Inspektions-, Instandsetzungs-, Überholungs-, Abänderungs- und sonstige Auftragsarbeiten der manroland Österreich GmbH (im Folgenden: MR) an bzw. für ihre Vertragspartner (im Folgenden: Besteller), soweit nicht Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich Abweichendes schriftlich vereinbart haben.

MR ist berechtigt, die vorliegenden AGB den geänderten Bedingungen und Erfordernissen anzupassen. Im Falle von Änderungen treten die neuen AGB nach Ablauf von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Homepage unter <http://www.manroland.at> in Kraft. Bei ihn verpflichtenden Änderungen wird der Vertragspartner darüber hinaus in geeigneter Form, etwa durch Beilegen bei den gestellten Rechnungen, informiert. Ist der Vertragspartner mit den neuen AGB und darin enthaltenen geänderten Verpflichtungen nicht einverstanden, kann er die Vertragsbeziehung unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser neuen AGB vorzeitig schriftlich kündigen. In einem solchen Fall behält sich MR das Recht vor, schriftlich zu erklären, am Vertrag zu den bisherigen Bedingungen festhalten zu wollen. Diesfalls ist die Kündigung des Vertragspartners gegenstandslos.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote sind freibleibend.
2. Angaben in technischen Unterlagen und Werbeunterlagen sowie Angaben über Gewichte, Leistungen, Betriebskosten usw. sowie öffentliche Äußerungen über die zu erbringende Leistung sowie besondere Anforderungen des Bestellers sind für MR nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als Beschaffenheit des Liefergegenstandes vereinbart wurden. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung des Leistungsgegenstandes befreien den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen hat MR Eigentums- und Urheberrecht; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurück zu senden.
3. Diese Bedingungen sind vom Besteller auch angenommen, wenn er die Lieferungen und Leistungen der MR entgegennimmt oder selbst Leistungen erbringt.

III. Leistungsumfang

1. Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist

die schriftliche Auftragsbestätigung der MR maßgebend. Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung der MR. MR behält sich Änderungen hinsichtlich der technischen Ausführung vor, soweit diese Änderungen bis zum Leistungszeitpunkt als serienmäßige Ausstattung zu betrachten sind. Bei sämtlichen Auftragsarbeiten ist MR darüber hinaus berechtigt, den Leistungsumfang in den Grenzen der Ziff. IV Nr. 3 Satz 2 zu ändern, soweit dies vom Willen der MR unabhängige Veränderungen oder sonstige Vorgänge und/oder die Erreichung des Auftragszwecks erforderlich machen.

2. Der Sicherheitsstandard des Liefergegenstandes richtet sich nach den Sicherheitsvorschriften der Europäischen Union. Bei Verwendung des Liefergegenstandes außerhalb Österreichs richtet sich der Lieferumfang für Arbeitsschutzvorrichtungen nach der getroffenen Vereinbarung.
3. Werden handelsübliche Klauseln über die Art der Lieferung vereinbart, so gelten für die Auslegung die Incoterms der Internationalen Handelskammer Paris in der am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.
4. Fallen im Lande des Bestellers oder im Aufstellungsland im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung öffentliche Abgaben, wie Steuern, Gebühren, Zölle oder sonstige Abgaben an, so sind diese vom Besteller zu tragen.
5. MR räumt dem Besteller das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche, nur für den Weiterverkauf des Liefergegenstandes übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, Software, die in dem Liefergegenstand gespeichert ist, im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Liefergegenstandes zu nutzen. Unbeschadet dessen verpflichtet sich der Besteller, mit dem Lizenzgeber eine Vereinbarung über die weitere Nutzung der Software zu treffen. MR wird dem Besteller den Lizenzgeber bekannt geben. Der Besteller darf die Software ohne schriftliche Zustimmung von MR oder dem Lizenzgeber weder abändern, bearbeiten oder in andere Systeme integrieren. Eigenmächtig vorgenommene Programmänderungen können einprogrammierte Sicherheitsfunktionen außer Kraft setzen. Für daraus resultierende Gefahren und Schäden lehnt MR jede Haftung und Gewährleistung ab. Der Besteller stellt MR von eventuellen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei. Der Besteller ist berechtigt, die Software durch Anfertigung einer Kopie zu sichern. Auch daran behält sich MR alle Rechte vor.
6. Bei Nichtdurchführbarkeit der Auftragsarbeit (siehe Ziff. IV. Nr. 4.) braucht der Gegenstand der Auftragsarbeit nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

IV. Preis

1. Die Preise gelten mangels abweichender Vereinbarung ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, ausschließlich Verpackung, Versicherung, Fracht und Aufstellung oder Einbau zuzüglich

Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Für Lieferungen ins Ausland gelten die Preise mangels abweichender Vereinbarung frei österreichische Grenze einschließlich Verpackung, ausschließlich Transportversicherung und Aufstellung oder Einbau. Bei sämtlichen Auftragsarbeiten berechnet MR die Leistung, sofern keine Festpreise vereinbart sind, nach dem geltenden Stundensatz zuzüglich Nebenkosten (z.B. Wegzeit, Überstunden, Übernachtung etc).

2. Die Preise sind errechnet auf der Kostengrundlage des Angebots. Bei nicht von ihrem Willen abhängigen Änderungen der für die Kalkulation relevanten Kosten (etwa Materialpreise, Löhne, Frachten oder sonstiger Kostenfaktoren, Währungsschwankungen, Abgaben und Steuern) ist MR berechtigt, eine entsprechend angemessene, marktgerechte Preisanpassung vorzunehmen.
3. Kostenvoranschläge über die Gesamtkosten sind bei sämtlichen Auftragsarbeiten unverbindlich. Können die Auftragsarbeiten zu den veranschlagten Kosten nicht durchgeführt werden oder hält MR zur Erreichung des Auftragszweckes die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Bestellers einzuholen, wenn die angegebenen Preise um mehr als 15 % überschritten werden.
4. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Besteller in Rechnung gestellt, wenn die Auftragsarbeit aus von MR nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist oder der Besteller den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat oder Ersatzteile nicht zu beschaffen sind oder der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.

V. Zahlungsbedingungen und Abrechnung

1. Die Zahlungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug frei Bankverbindung der MR zu leisten. Die Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, bei steuerpflichtigen Vorauszahlungen anteilig zu den vereinbarten Zahlungsterminen. Eine etwa vereinbarte Entgegennahme von Wechseln erfolgt zahlungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller.
2. Eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht kann nur bei gerichtlich festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen geltend gemacht werden.
3. Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden - unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche - Jahreszinsen in Höhe von 7,0% über dem von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) für einmonatige Fristigkeiten zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer berechnet, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Ferner hat der Besteller alle mit einer allfälligen Eintreibung der offenen Rechnungsbeträge verbundenen Kosten zu tragen.
4. Gerät der Besteller bei Abzahlungsgeschäften

- UID-Nr. ATU 47989404
- DVR-Nr. 0468959
- ARA-Nr. 2660
- FB-Nr. FN 187461 d
- Handelsgericht Wiener Neustadt

- manroland Österreich GmbH
- IZ NÖ-Süd, Straße 16, Objekt 70/1
- Postfach 74
- 2355 Wiener Neudorf
- Telefon +43(0)2236 8121-0
- Telefax +43(0)2236 8121-626
- www.manroland.at

- Bank Austria, BLZ 12000, Kto.-Nr. 0055-12710/00,
- BIC: BKAUATWW, IBAN: AT87 1100 0005 5127 1000

auch nur mit einer der vereinbarten Teilzahlungen oder sonstigen Leistungen in Verzug oder tritt in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.

5. Bei sämtlichen Auftragsarbeiten kann MR verlangen, dass der Besteller vor Abreise des Personals eine angemessene Vorauszahlung leistet oder in Österreich ein unwiderrufliches, in Teilbeträgen behebbares, bestätigtes und spesenfreies Akkreditiv in angemessener Höhe eröffnet. Die Abrechnung kann von MR monatlich aufgrund des Arbeitsnachweises vorgenommen werden. Die Schlussrechnung erhält der Besteller innerhalb angemessener Frist nach Beendigung der Arbeiten.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. MR behält sich das Eigentum am Liefer- und Leistungsgegenstand bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Liefervertrag entstanden sind, durch den Besteller vor. Dies gilt auch dann, wenn die Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden.
 - a) Jede Be- und Verarbeitung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes sowie seine Verbindung mit fremden Sachen durch den Besteller oder Dritte erfolgt für MR. An neu entstehenden Sachen steht MR das Miteigentum entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes zu.
 - b) Der Besteller ist berechtigt, den Leistungsgegenstand - ausgenommen Betriebsstoffe und Verbrauchsmaterialien - im ordentlichen Geschäftsgang, jedoch nicht nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung eines Konkursantrags mangels Masse weiter zu verkaufen. Er tritt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf des Liefergegenstandes schon jetzt an MR zur Sicherung von deren Ansprüchen und bis zu dieser Höhe ab. Der Besteller verpflichtet sich, MR unverzüglich Name und Anschrift seines Vertragspartners sowie die Forderungshöhe bekannt zu geben und den Vertragspartnern die Forderungsabtretung an MR mitzuteilen. Weiters hat der Besteller durch entsprechende Buchvermerke den Forderungsübergang offenkundig zu machen. Bei Weiterveräußerung gegen Erhalt von Bargeld räumt der Besteller MR bereits vorweg Eigentum am erzielten Erlös ein. Dieser ist gesondert zu verwahren und unverzüglich an MR abzuführen.
 - c) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist MR zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Der Besteller haftet für alle Schäden, die infolge der Rücknahme des Liefergegenstandes entstehen. Ist der Liefergegenstand benutzt worden, so ist MR berechtigt, ohne Schadenschweis für das erste halbe Jahr der Benutzung eine Wertminderung von 25%, für jedes weitere halbe Jahr eine solche von 5%, zu Lasten des Bestellers zu verrechnen, es sei denn, der Wert hat sich in geringerem Maße verringert.
2. Der Besteller hat während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes oder eines sonstigen Rechtes gemäß Ziffer 1 den Liefergegenstand gegen die einschlägigen Risiken zu versichern mit der Maßgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag MR zustehen. Die Police sowie die Prämienquittungen sind MR auf Verlangen vorzulegen.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen der Eigentümerinteressen hat der Besteller MR unverzüglich zu benachrichtigen.

VII. Lieferzeit/Aufstellungs- und Inbetriebnahmezeit

1. Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang und Klarstellung vom Besteller zu beschaffender Unterlagen und Genehmigungen sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Sie ist eingehalten, wenn die Anzeige über die Versandbereitschaft bis zu ihrem Ablauf an den Besteller abgesandt ist.
2. Alle Angaben über Liefer- und Leistungszeiten sind unverbindlich, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Bei sämtlichen Auftragsarbeiten ist die Einteilung der Arbeitsstunden vom Besteller mit dem Personal zu vereinbaren und die geleistete Arbeitszeit wöchentlich zu bescheinigen.
3. Der Liefer- oder Leistungstermin verschiebt sich - auch innerhalb eines Lieferverzugs - angemessen in Fällen höherer Gewalt (einschließlich Seuchen, Krieg, Bürgerkrieg oder kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Zustände oder das Bestehen solcher Ereignisse) sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens der MR liegen (z.B. Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Ausschusswerden, Verzögerung in der Anlieferung durch Unterpelieferanten) oder anderer von MR nicht verschuldeter Verzögerungen, sofern diese Ereignisse auf die fristgemäße Erfüllung des Vertrages einwirken. Eintritt und voraussichtliche Dauer derartiger Ereignisse wird MR dem Besteller in wichtigen Fällen anzeigen.
Der Liefer- oder Leistungstermin verschiebt sich ebenfalls angemessen, wenn der Besteller mit seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen im Rückstand ist oder wenn die technischen und kaufmännischen Fragen nicht innerhalb einer angemessenen Frist geklärt sind.
4. Falls eine Verzögerung nachweisbar aus anderen als den in Ziffer 3 genannten Gründen eintritt und dem Besteller aus der Verzögerung Schaden erwachsen ist, ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verzögerung von höchstens 1/2%, insgesamt, für sämtliche Verzögerungen aber höchstens 3% vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung zu beanspruchen, der wegen der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich benutzt werden kann. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, falls Vorsatz von Organen oder Erfüllungsgehilfen der MR vorliegt. Die hiernach von MR zu zahlende Entschädigung ist bei der endgültigen Abrechnung auszugleichen.
5. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die MR nicht zu vertreten hat, so werden dem Besteller, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung im Werk der MR mindestens 1/2% des Rechnungsbetrages für jeden Monat, berechnet, es sei denn, geringere Kosten sind angefallen. Verzögert sich die Aufstellung und Inbetriebnahme aus Gründen, die MR nicht zu vertreten hat, so hat der Besteller alle daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

VIII. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Sendung das Lieferwerk oder den sonstigen Lagerort verlassen hat. Verzögert sich die Absendung ohne Verschulden der MR, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

IX. Erfüllung

1. Die Lieferung gilt als erfüllt, wenn die Gefahr gemäß Art. VIII auf den Besteller übergeht.

2. Teillieferungen sind zulässig.
3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Art. XI entgegenzunehmen.

X. Aufstellung, Einbau, Inbetriebnahme und Ausführung von Auftragsarbeiten

Sofern vereinbart ist, dass MR die Aufstellung oder den Einbau und die Inbetriebnahme des Liefergegenstandes übernimmt, sowie bei sämtlichen Auftragsarbeiten stellt der Besteller auf seine Kosten sicher dass:

1. rechtzeitig alle Voraussetzungen, die eine zügige Aufstellung und Inbetriebnahme durch MR ermöglichen, gegeben sind. Hierzu gehört, je nach Fall, insbesondere die Bereitstellung von Fach- und Hilfskräften, Geräten, Energie sowie von Arbeits- und Betriebsmitteln, ferner die Vorbereitung und Durchführung aller Erd-, Fundament-, Bau- und Gerüstarbeiten, einschließlich Bereitstellung der dazu benötigten Baustoffe und der aufzustellenden und in Betrieb zu nehmenden Teile an der Verwendungsstelle. Die Zufahrten und der Aufstellungsplatz müssen in Flurhöhe geebnet und genügend tragfähig, und die Fundamente vollständig trocken und abgebinden sein.
Hiervon unberührt bleibt - für den Fall, dass MR gesondert mit der Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die sachgerechte Maschineninstallation beauftragt worden sein sollte - die Planungsverantwortung nach dem Planervertrag.
2. am Aufstellungsplatz geeignete Räume zur Aufbewahrung von Gegenständen und zum Aufenthalt des Personals zur Verfügung stehen,
3. die zum Schutz von Personen und Sachen am Aufstellungsplatz notwendigen Maßnahmen getroffen und der Aufstellungsleiter über die im Betrieb des Bestellers bestehenden und von dem Personal zu beachtenden Sicherheitsvorschriften unterrichtet wurden. Weiters wird der Besteller MR und das für die Arbeit abgestellte Personal über die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, die am Ort der Leistung gelten, rechtzeitig informieren.
4. Kann der Besteller einzelne Vorarbeiten und Leistungen nicht bewirken oder erforderliche Geräte usw. nicht zur Verfügung stellen, so können diese - soweit möglich - von MR durchgeführt bzw. beigestellt und dabei anfallende Kosten dem Besteller berechnet werden.
5. Bei Aufstellungen im Ausland werden alle Einreise-, Arbeits- und sonst erforderlichen Genehmigungen durch den Besteller auf dessen Kosten beschafft.

XI. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel leistet MR unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Art. XII und XIV - Gewähr wie folgt:

Sachmängel

1. MR wird, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, an Teilen die durch mangelhafte Konstruktion, Herstellungs- oder durch fehlerhaftes Material unbrauchbar wurden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde, nach Wahl der MR, entweder den betreffenden Mangel unentgeltlich beseitigen oder das betreffende Teil neu liefern. Ersetzte Teile werden Eigentum der MR. Sollte bei Betriebsstoffen und Verbrauchsmaterialien sowie bei den Auftragsarbeiten die Nacherfüllung trotz Setzung einer angemessenen Frist durch den Besteller fehlschlagen oder dem Besteller unzumutbar sein, so kann der Besteller auch eine Minderung des Kaufpreises verlangen.

2. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag der Produktionsbereitschaft. Diese gilt insbesondere als erreicht, wenn das Übergabeprotokoll vom Besteller oder ihm zurechenbaren Personen unterzeichnet ist.

Wird das Übergabeprotokoll nicht innerhalb von 14 Tagen nach seiner Aushändigung an den Besteller oder die ihm zurechenbaren Personen unterzeichnet an MR zurückgegeben, beginnt die Verjährungsfrist mit Ablauf dieser 14 Tagesfrist zu laufen.

Unabhängig von dem oben Gesagten, beginnt die Verjährungsfrist in jedem Falle mit der tatsächlichen Produktionsaufnahme zu laufen, und zwar unabhängig davon, ob die Produktion durch den Besteller selbst oder einen Dritten aufgenommen wird.

3. Zur Vornahme notwendiger Nacherfüllungsarbeiten bzw. für den Ausbau defekter und Einbau neu gelieferter Teile hat der Besteller

a) die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren,

b) auf eigene Kosten Hilfskräfte, Geräte und Betriebseinrichtungen zu stellen sowie Nebenarbeiten auszuführen.

Der Ausbau defekter und Einbau neu gelieferter Teile erfolgt durch MR oder durch von MR autorisiertes Personal unentgeltlich und auf Gefahr von MR. Mehrkosten für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, Mehrkosten für Luftfracht- oder Express-Sendungen sowie Mehrkosten, die durch die Verbringung des Liefergegenstandes an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.

4. Die Sachmängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und Teile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, ferner nicht auf Schäden infolge unsachgemäßer Lagerung, Behandlung oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, übermäßiger Beanspruchung, mangelhafter Bauarbeiten oder Fundamente, ungeeigneten Baugrundes, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse. Das Gleiche gilt für sonstige nach dem Gefahrenübergang liegende Umstände, die ohne Verschulden der MR entstanden sind.

5. Der Besteller kann MR nur dann aus dem Gesichtspunkt der Sachmängelhaftung in Anspruch nehmen, wenn

a) die Aufstellung und Inbetriebsetzung des Liefergegenstandes durch von MR autorisiertes Personal erfolgt ist,

b) Liefer- oder Leistungsgegenstand unverzüglich nach Übergabe untersucht und allfällige Mängel gegenüber MR unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 5 Werktagen, schriftlich unter genauer Bezeichnung von Art und Ausmaß gerügt wurden,

c) die Vorschriften von MR über die Behandlung und Wartung des Liefergegenstandes beachtet wurden und insbesondere etwa vorgeschriebene Überprüfungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden,

d) keine Nachbesserungsarbeiten ohne Einwilligung der MR vorgenommen wurden,

e) keine Ersatzteile eingebaut wurden, die nicht Original-MR- bzw. von MR zugelassene Teile sind,

f) keine eigenmächtigen Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen wurden,

g) und soweit bei fremden Erzeugnissen der Erzeuger auch MR gegenüber für Materialmängel einzustehen hat.

Softwaremängel

6. Liegen Mängel in der Software vor oder verursachen die Auftragsarbeiten solche Mängel, gelten die Bestimmungen dieses Art. XI 1-5 entsprechend, jedoch mit folgenden Modifikationen: Als Mängel der Software sind nur solche Mängel anzusehen, die unter den vertraglich vorgesehe-

nen Einsatzbedingungen auftreten und die die vertraglich vereinbarten Leistungen beeinflussen. Insofern ist dem Besteller bekannt und er erklärt sich damit einverstanden, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, alle Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen unter allen Anwendungsbedingungen vollständig auszuschließen.

Keine Mängelansprüche bestehen für Mängel:

a) die durch nicht von MR genehmigte Änderungen an der Software entstehen;

b) die durch Eingriffe in die Software von nicht von MR autorisierten Personen entstehen.

Rechtsmängel

7. Führen die Benutzung des Liefergegenstandes oder die Auftragsarbeiten zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, wird MR auf ihre Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter diesen Voraussetzungen steht auch MR ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird MR den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtinhaber freistellen.

Diese Verpflichtungen der MR sind vorbehaltlich Art. XIV für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

a) der Besteller MR unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,

b) der Besteller MR in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. MR die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß dieser Ziffer 7 ermöglicht,

c) MR alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,

d) der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und

e) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

8. Die Erhebung einer Mängelrüge entbindet den Besteller nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gem. Art. V.

9. Bei Auftragsarbeiten hat der Besteller in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden das Recht den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, wobei eine vorherige Zustimmung von MR einzuholen ist.

10. Ergänzend zu den Bestimmungen dieses Art. XI gilt Art. XIV.

XII. Recht des Bestellers auf Rücktritt

Der Besteller kann, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, vom Vertrag durch schriftliche Erklärung nur zurücktreten:

1. wenn MR die Erfüllung des Vertrages gänzlich unmöglich geworden ist. Bei teilweiser Unmöglichkeit besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn die Teillieferung oder -leistung nachweisbar für den Besteller ohne Interesse ist. Im Übrigen ist er zur Annahme der Teillieferung oder -leistung ver-

pflichtet und kann eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Ist die Unmöglichkeit von keinem Vertragspartner zu vertreten, so hat MR Anspruch auf einen der erbrachten Leistung entsprechenden Teil des Kaufpreises.

2. wenn der Besteller die Verzugsentschädigung gemäß Art. VII Ziffer 4 in voller Höhe beanspruchen kann, wenn er nach diesem Zeitpunkt MR schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, und wenn er nach deren Verstreichen beweist, dass die Nachfrist aus anderen als den in Art. VII Ziffer 3 genannten Gründen überschritten wurde.

3. wenn der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Behebung eines von MR zu vertretenden und anerkannten Mangels gemäß Art. XI bestimmt, dessen Nachbesserung MR vergeblich versucht hat und wenn MR diese Nachfrist durch ihr Verschulden nicht eingehalten hat. Auf Grund der Komplexität des Liefergegenstandes und der daraus eventuell resultierenden Mängel ist MR berechtigt, gegebenenfalls mehr als nur zwei Nacherfüllungsversuche durchzuführen.

4. Im Falle von Art. XII Ziffern 2 und 3 kann der Besteller nur zurücktreten, wenn er nachweist, dass infolge der Verzögerung oder des Mangels sein Interesse an der Leistung wesentlich beeinträchtigt ist.

5. Tritt der Besteller aus einem anderen in seiner Sphäre gelegenen Grund zurück, so gilt eine etwaige Anzahlung als Konventionalstrafe vereinbart und wird von MR einbehalten. Die Konventionalstrafe ist jedoch nicht als Reuegeld anzusehen.

XIII. Recht der MR auf Rücktritt

MR kann unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche und Rechte nach den gesetzlichen Regelungen sowie in Fällen, in denen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers wesentlich verschlechtern, vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

XIV. Schadenersatz

Bei Sachschäden haftet MR nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für reine Vermögensschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, und Folgeschäden an vom Liefer- oder Leistungsgegenstand verschiedenen Sachen, insbesondere durch Produktionsausfall, Produktionsminderung oder verlorene Daten, wird - außer bei Vorsatz - ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Haftung für Erfüllungsgehilfen.

XV. Unübertragbarkeit der Vertragsrechte

Der Besteller darf seine Vertragsrechte ohne ausdrückliche Zustimmung der MR nicht auf Dritte übertragen.

XVI. Verjährung

Die Rechte und Ansprüche des Bestellers aus diesem Vertrag wegen Mängeln am Liefer- oder Leistungsgegenstand verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Beginn der Frist gemäß Art. XI. Ziffer 2, spätestens jedoch 18 Monate nach Mitteilung der Versandbereitschaft bzw. dem Datum des Frachtdokuments. Für Verbesserungsarbeiten und eingebaute ersetzte Teile endet die Verjährungsfrist, auch bei mehrmaligen Verbesserungen oder Austausch, spätestens 6 Monate nach Ablauf der Verjährungsfrist für den ursprünglichen Leistungsgegenstand. Bei Vorsatz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XVII. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten - auch für Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozesse - wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

XVIII. Geltendes Recht und Verbindlichkeit des Vertrages

1. Für die vertraglichen Beziehungen gilt unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf österreichisches Recht.
2. Ist ein Teil des Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des übrigen Teiles davon unberührt, soweit die Unwirksamkeit die wesentlichen Grundzüge des Vertrages nicht beeinträchtigt.